VERORDNUNG (EG) Nr. 2203/95 DER KOMMISSION

vom 18. September 1995

zur Eröffnung eines Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3152/94 (5), sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Es sollte eine einfache Ausschreibung eröffnet werden mit dem Ziel, aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnenen Weinalkohol, der sich im Besitz der griechischen Interventionsstelle befindet, auszuführen. Aus organisationstechnischen Gründen empfiehlt es sich, eine Partie von 75 000 hl zusammenzustellen, so daß der in Griechenland gelagerte Alkohol und der sich in Italien befindende Restbestand aus den genannten Destillationen insgesamt einbezogen werden.

Der betreffende Alkohol soll nach bestimmten Drittländern in der Karibik und in Mittelamerika ausgeführt und dort im Sektor Kraftstoffe verwendet werden. Dieser Markt bietet sich als der geeignetste Markt an, außerdem dürfte der Alkoholmarkt durch diese Maßnahme am wenigsten gestört werden.

Im Besitz der griechischen Interventionsstelle befinden sich überdies 1 248 hl Weinalkohol, die unter einzelstaatlicher Kontrolle stehen.

Die für eine ordnungsgemäße Durchführung zu stellende Sicherheit muß der Möglichkeit Rechnung tragen, daß in den genannten Ländern gegebenenfalls eine umfangreiche Alkoholmenge gelagert wird. Diese Sicherheit muß außerdem gewährleisten, daß der betreffende Alkohol dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2192/93 der Kommission betreffend die Zeitpunkte, die für die im Sektor Wein anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse maßgebend sind, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 (6), legt die landwirtschaftlichen Kurse fest, anhand derer die im Rahmen einfacher Ausschreibungen vorgesehenen Zahlungen und Sicherheiten in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durch die einfache Ausschreibung Nr. 183/95 EG werden insgesamt 75 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der griechischen und italienischen Interventionsstellen befinden.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;

— muß in einem der nachstehenden Drittländer eingeführt und dehydriert werden:

  — Costa Rica,
  — Guatemala,
  — Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
  — El Salvador,
  — St. Christoph und Nevis,
  — Bahamas,
  — Dominikanische Republik,
  — Antigua und Barbuda,
  — Dominica,
  — Britische Jungferninseln und Montserrat,
  — Jamaika,
  — St. Lucia,
  — St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
  — Barbados,
  — Trinidad und Tobago,
  — Belize,
  — Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 19.

— Aruba,
— Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
— Guyana,
— Amerikanische Jungferninseln,
— Haiti ;

— ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind im Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18 sowie den Artikeln 30 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist sowie die Stellung der Durchführungssicherheit bilden für die Teilnahmesicherheit die Hauptforderung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (1).

Die Teilnahmesicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. der Zuschlagsempfänger die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 30,19 ECU/ha Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibung gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. März 1996 verkauft werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von drei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

(1) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem in Artikel 2 genannten Drittland zwingende Verpflichtungen eingegangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen :

i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis ;

ii) Der Zuschlagsempfänger kann

— vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen parteiabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von den betreffenden Interventionsstellen im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 183/95 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
1. GRIECHENLAND	Anthia (Patra)	A4	978	35+36+39	Rohalkohol
		A5	970	39	Rohalkohol
		A6	718	39	Rohalkohol
		A7	719	39	Rohalkohol
		A12	901	39	Rohalkohol
		A1	967	39	Rohalkohol
		A2	971	39	Rohalkohol
		A3	957	39	Rohalkohol
	Volos	22	701	39	Neutraler Alkohol
		23	703	39	Neutraler Alkohol
		28	249	39	Neutraler Alkohol
		37	807	39	Neutraler Alkohol
	Sitia (Kriti)	47	926	39	Rohalkohol
		46	941	39	Rohalkohol
		30	562	36+39	Neutraler Alkohol
		32	558	39	Rohalkohol
		43	928	39	Rohalkohol
		33	471	39	Neutraler Alkohol
		38	569	39	Neutraler Alkohol
	Halkida	14	604	39	Rohalkohol
		5	193	35+39	Rohalkohol
	Halkida	3	358	35	Rohalkohol
		6	357	35	Rohalkohol
		7	357	35	Rohalkohol
		8	345	35	Rohalkohol
		15	500	35	Rohalkohol
		10	336	35	Rohalkohol
		9	244	35	Rohalkohol
		2	357	35	Rohalkohol
		20	38	35	Rohalkohol
	Megara	35	678	35	Rohalkohol
		32	752	35	Rohalkohol
	Insgesamt		19 715		

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
2. ITALIEN	Ind. Chimica Valenziana Spa		6 417	39	Rohalkohol
	Bertolino Spa		6 911	35	Rohalkohol
	F.lli Balice Snc		6 417	39	Rohalkohol
	Neri Srl		2 962	35	Rohalkohol
	Co.Ri.Me Scrl		4 936	39	Rohalkohol
	Lav. Sociale Vinacce Modena Spa		2 962	35	Rohalkohol
	G. Di Lorenzo Spa		8 885	35	Rohalkohol
	C.A.V.I.R.O. Scrl		11 847	39	Rohalkohol
	Dist. del Sud Spa		1 974	39	Rohalkohol
	Vinum Spa		1 974	35	Rohalkohol
	Insgesamt		55 285		
	Gesamtmenge		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in italienischer Lira oder griechischer Drachme von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

   Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

   — entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, gesendet

   — oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130" der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 183/95 EG Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen" einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 10. 10. 1995 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

   a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 183/95 EG;

   b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

   c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

   — EIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: 47 49 91, Telex: 620331, 620252, 613003, Telefax: 445 39 40, 495 39 40);

   — Landwirtschaftsministerium-DIDAGEP, Acharnon Nr. 241, Athen (Tel.: 867 76 18, Telex: 22 17 01, Telefax: 867 11 11).

   Diese Sicherheit entspricht 3,622 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

IV. Zuschlag

Der Zuschlagsempfänger liefert der betreffenden Interventionsstelle den Nachweis der für die Leistung einer ordnungsgemäßen Durchführung gewährleistenden Sicherheit von 30,19 ECU/hl Alkohol zu 100 % vol innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Zuschlagserteilung durch die Kommission.

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten :

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Van der Stappen)

— Telex : 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben) ;

— Telefax : (32-2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2203/95

— Name des Zuschlagsempfängers :

— Zeitpunkt des Zuschlags :

— Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger :

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/ Annahme